

Wien, am 9.9.1988

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 55 GE 9 88
Datum: 12. SEP. 1988
Verteilt: 16.8.1988 Rosme

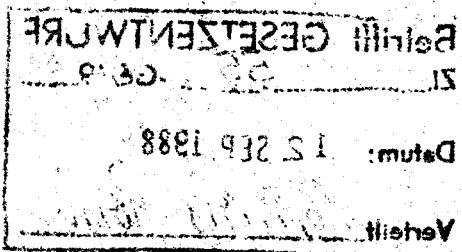
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tiroler Höfegesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

1) Dokument: Dr. Ruth
2) Gesetzesabenteilung: Holzmann
3) Rechtsanwalt: Dr. Massauer
4) Rechtsanwalt: Dr. Massauer
5) Rechtsanwalt: Dr. Massauer
6) Rechtsanwalt: Dr. Massauer
7) Rechtsanwalt: Dr. Massauer
8) Antrag: durch mit Blg.
9) Wiedervorlage an: Dr. Ruth
10) Zur Registratur an:



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 9.9.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
6984/6-I 1/88 14.6.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-788/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tiroler Höfegesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeiert sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf zur Änderung des Tiroler Höfegesetzes folgende Stellungnahme, die sich naturgemäß hauptsächlich auf die Äußerung der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol stützt, bekanntzugeben:

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der "bundesrechtliche Teil" des Tiroler Höferechtes, die §§ 15 - 26, des Gesetzes vom 12.6.1900, LGBl.47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe neu formuliert werden.

Diesem Bestreben wird im großen und ganzen zugestimmt. Die Problematik besteht aber darin, daß sich der Begriff des Erbhofes nach dem Österreichischen Anerbengesetz mit dem sogenannten "geschlossenen Hof" nach dem Tiroler Höfe-

recht bei weitem nicht deckt. Während im Anerbengesetz der Erbhof aus allen zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Liegenschaften und Rechten besteht, ist der Tiroler Erbhof "nur der Hofteil, welcher formell in der Abteilung I. des Grundbuchs aufscheint". Die sogenannten "walzenden Liegenschaften" in der Abteilung II. des Grundbuchs können hievon nicht erfaßt werden, was sich auch im Verlaßwege in gar nicht wenigen Fällen insofern sehr negativ für den Betrieb auswirkt, als diese land- und forstwirtschaftlich gewidmeten Liegenschaften nicht nach ertragswirtschaftlichen Grundsätzen, sondern eben nach dem Verkehrswert zu bewerten sind.

Durch den vorliegenden Entwurf wird es unter Umständen doch leichter fallen, das altehrwürdige Tiroler Höferecht näher an die gesellschaftspolitischen Notwendigkeiten heranzuführen, obwohl bäuerlicherseits traditionelle Bedenken bestehen.

Es ist bekannt, daß sich der Tiroler Landtag bereits mit dem landesrechtlichen Teil des Tiroler Höferechtes, welcher die Definition des geschlossenen Hofes, die sonstigen Verfügungsbeschränkungen der Eigentümer geschlossener Höfe und Bestimmungen über das Verfahrensrecht enthält, befaßt. Es geht hier im besonderen darum, ähnlich wie im Anerbengesetz der Erbhof, die Definition des geschlossenen Hofes neu zu fassen sein wird, da in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung die Zahl der Familienmitglieder gesunken ist, man jedoch andererseits den Bereich der vom Höferecht erfaßten Betriebe nicht wesentlich ändern möchte.

Nach den Erläuterungen sind im besonderen die Auswahlregeln, nach welchen ein Anerbe im Verlaßwege zu bestimmen ist, wenn eben zwischen den Miterben keine Einigung herstellbar ist, neu zu formulieren. Dies ist deshalb erforderlich, weil nicht nur aufgrund der geänderten allgemeinen Rechtslage des Erb- und Familienrechtes, sondern auch wegen der geplanten Besserstellung der außerehelichen Kinder und des

Ehegatten im Erbrecht die Auswahlkriterien des Tiroler Höferechtes nicht mehr aufrecht bleiben können, nach denen die männlichen Nachkommen vor den weiblichen reihen und Wahlkinder und außereheliche Kinder ganz entfernt berücksichtigt werden.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß diese Auswahlregeln gänzlich neues Recht schaffen, wenn auch das bisher geltende Ältestenerbrecht geschlechtsneutral aufrecht bleibt. Grundsätzlich sind diese neuen Auswahlregeln positiv zu sehen. Da sie aber weitestgehend neues Recht darstellen, wird es nicht ausbleiben, daß unter Umständen für einen Hof nachteilige Auseinandersetzungen unter den Miterben auftreten.

In Anlehnung an das Aerbengesetz werden nunmehr bei der Auswahl der Anerben Ausbildungs- und Erziehungsmerkmale bezogen auf die land- und forstwirtschaftliche Berufsausübung stärker betont. Dazu kommt, daß auch die Verwandtschaft, welche in einer früheren Generation zur Schaffung und Erhaltung der Hofsubstanz beigetragen hat, betont wird.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 15 und 16:

Die §§ 15 und 16 werden unter der Überschrift "Bestimmung des Anerben bei der gesetzlichen Erbfolge" übertitelt. Wie bereits in Punkt "I. Allgemeines" dargelegt, wird hier festgelegt, nach welchen Regeln das Verlassenschaftsgericht einen Anerben nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes unter verschiedenen Miterben auszuwählen hat, wenn sich diese nicht auf einen Anerben einigen können. Da diese Regelung praktisch aus dem Aerbengesetz übernommen wurde, wird dieser trotz der bereits eingangs geäußerten Bedenken zugestimmt.

Die Einbeziehung der Miteigentumshöfe in § 16, sei das Miteigentum zwischen Ehegatten oder einem Elternteil oder einem Kind, wird ebenfalls als richtig angesehen.

Zu § 17:

Es ist richtig, daß hier inhaltlich außer der Hereinnahme des überlebenden Ehegatten in den engeren Kreis der in Frage kommenden Anerben keine Änderung des Höferechtes erfolgt, da unter Miterben die Erbteilung im Falle der Minderjährigkeit des Anerben bis zu dessen Volljährigkeit bzw Antragstellung aufgeschoben wird.

Zu § 18:

Inhaltlich wird das Tiroler Höferecht betreffend die Ausschließungsgründe nicht wesentlich geändert. Es erfolgt nur eine Adaptierung an das neue Sachwalterschaftsgesetz anstelle des Gesetzes über die Entmündigung.

Vorgeschlagen wird aber, daß die Ausschließungsgründe, welche für den berufenen Anerben nach § 15 gelten, auch für die Miteigentümer nach § 16 gelten sollen, wenn bei diesen Ausschließungsgründen vorliegen. Dasselbe soll auch für die Miterben nach § 17 gelten. Der Argumentation in den Erläuterungen hiezu, daß der überlebende Miteigentümer, dem bereits ein Anteil gehört, im Interesse der Hofeigenschaft von der Übernahme des erledigten Anteiles nicht ausgeschlossen werden sollte, auch wenn Ausschließungsgründe vorliegen, kann nicht gefolgt werden.

Wenn nämlich Ausschließungsgründe für einen nach § 15 Berechtigten vorliegen, so sollen diese konsequenterweise auch für die nach § 16 oder § 17 Berechtigten gelten. Es ist doch nicht sinnvoll, daß ein der Trunksucht ergebener Hälft eigentümer, der seinen Hälftanteil durch Trinken durchbringt, auf jeden Fall als Anerbe auch für den erledigten Anteil gelten soll. Der Grundsatz, daß das Eigentum am Hof zur Wahrung seiner Einheit in eine Hand gelegt werden

- 5 -

soll, dient zwar den Zielvorstellungen des Höferechtes, aber der Erhaltung des geschlossenen Hofes nur mit Vorbehalt.

Zu § 19:

Es ist positiv zu sehen, daß hier die Einbeziehung der Miteigentumshälfte nach Abs 1 im wesentlichen den Bestimmungen des § 17 Z 5 des geltenden Tiroler Höfegesetzes erfolgt.

Durch die in Abs 3 präzisere Fassung des Inhaltes des bisherigen Abs 3 des § 23 sind drei Probleme zu lösen:

1. Zusammenlegung mehrerer zum Nachlaß gehöriger Höfe zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie:

Wie bereits eingangs erklärt, wird der Tiroler Landtag die Definition eines geschlossenen Hofes in Anpassung an die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung im § 4 des Tiroler Höfegesetzes neu fassen. Diese Neufassung wäre hier zu berücksichtigen.

2. Kompetenzstreit:

In der bisherigen Fassung des Abs 3 ist es offen geblieben, wer die Vereinigung von zwei oder mehreren Höfen verfügt. Man könnte interpretativ daraus entnehmen, daß diese die Höfebehörde in Landeskompétenz durchführt oder eben auch das Verlassenschaftsgericht in Bundeskompetenz. Nunmehr formuliert der Entwurf die Kompetenz eindeutig bundesrechtlich für das Verlassenschaftsgericht. Daran stoßen sich aber Verfassungsrechtler. In den Erläuterungen wird der Schluß gezogen, daß darin kein Eingriff in das eine Landessache bildende Höferecht im engeren Sinne vorläge. Um dieses Problem streitlos aus der Welt zu schaffen, wäre es vernünftiger, wenn man die Kompetenz für die Zusammenlegung zweier oder

mehrerer Höfe nicht dem Verlassenschaftsgericht überträgt, sondern einfach eine Verfahrensunterbrechung zur Feststellung durch die Höfebehörde ermöglichen würde. Zumal ja in den übrigen Bestimmungen in einigen anderen Fällen bereits anstelle eines Gutachtens die Stellungnahme der Höfebehörde einzuholen angeordnet wird.

3. Behinderung der Zusammenlegung bei Vorliegen von mit unterschiedlichen Pfandrechten belasteten Liegenschaften:

Die bisherige Formulierung sagt: "..., wenn der Vereinigung nicht eine verschiedene Hypothekarbelastung der Höfe entgegensteht"; in der vorgesehenen Fassung ist vorgesehen: "...sofern die Höfe nicht mit unterschiedlichen Pfandrechten belastet sind", sei eine Zusammenlegung möglich.

Nach der geltenden Fassung können die unterschiedlichen Belastungen mit Zustimmungserklärung der Pfandgläubiger aus der Welt geschafft werden. Nach der vorgesehenen Fassung wäre die unterschiedliche Pfandbelastung ein absoluter Hintergrund. Daran ist sicher nicht gedacht. Eine Zusammenlegung von Liegenschaften verbessert jedenfalls die Bonität der Pfandliegenschaften. Wenn jedoch die unterschiedliche Belastung ein absoluter Hindernisgrund ist, ist eine Behebung des Hindernisgrundes durch Zustimmungserklärung der Pfandgläubiger nicht möglich. Es müßte also die Möglichkeit offen bleiben, diesen Hindernisgrund zu beheben.

Zu § 20:

Nach Abs 3 sollen neben dem Zugehör gemäß §§ 294 – 297 ABGB zum geschlossenen Hof auch alle im Eigentum des Erblassers gestandenen beweglichen körperlichen Sachen gehören, die zur ordentlichen Bewirtschaftung eines Hofes erforderlich sind.

- 7 -

Der Begriff "erforderlich" erscheint etwas zu streng. Es wird vorgeschlagen, anstelle des Begriffes "erforderlich" den Begriff "dienlich" zu setzen, zumal der Begriff "dienen" ja auch in Abs 4 des § 25 hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken verwendet wird. Es können nämlich Sachen der ordentlichen Bewirtschaftung sehr dienlich sein, nicht jedoch bei strengerer Betrachtungsweise erforderlich sein.

Zu § 21:

Gegen die hier vorgesehenen Bestimmungen wird kein Einwand erhoben. Das in Tirol bestehende Problem der gesonderten Bewertung der walzenden Liegenschaften nach dem Verkehrswert kann durch den Bundesgesetzgeber nicht gelöst werden.

Zu §§ 22 und 23:

Die Abfindungs- und Versorgungsansprüche erscheinen im großen und ganzen erträglich. Daß das übliche Ausgedinge für überlebende Ehegatten aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden kann, entspricht den Vorstellungen der Präsidentenkonferenz.

Zu § 25:

Die Regelung der Geltendmachung einer Nachtragserbteilung innerhalb von 10 Jahren gegenüber dem Anerben, soferne dieser das Eigentum am ganzen Hof oder Teilen davon veräusserst, wird für notwendig anerkannt; ebenso die Einschränkung, daß ein Nachweis über den Erlös zu erbringen ist, wenn eine Nachtragserbteilung nicht vorgenommen wird.

Der Abs 3 soll ergänzt werden und etwa wie folgt lauten:

"Die Abs 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Hof durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben oder bei unentgeltlicher Überlassung des

Hofes oder von Teilen desselben an Kinder des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesem erworbenen Eigentums an einen anderen."

Nach der derzeitigen Fassung könnte der Anerbe einem seiner Kinder nicht einmal den gesamten Hof oder einen Teil davon (Bauplatz) im Schenkungswege überlassen, ohne eine Nachtragserbteilung durchführen zu müssen. Ein sicherlich unbefriedigender Zustand.

Die Frist von einem Jahr, innerhalb welcher der Anerbe Ersatzgründe kaufen muß oder das Geld zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hofes zu verwenden ist, ist zu kurz und sollte auf drei Jahre erstreckt werden. Der Fristenlauf für die Geltendmachung einer Nachtragserbteilung ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Zum Beispiel: Gedenkt ein Anerbe Wohn- oder Wirtschaftsgebäude zu errichten und verzögert sich dies durch das Bauverfahren, und dem Anerben war es in dieser kurzen Zeit nicht möglich, den Verkaufserlös zu realisieren, müßte dieser schon mit einer Nachtragserbteilung rechnen. Dies erscheint unbillig.

- - - - -

Wegen der bereits eingangs aufgezeigten engen Verbindung des bundesrechtlichen Teiles des Tiroler Höferechtes mit dem landesrechtlichen Teil wird der dringende Wunsch vorgebracht, daß die parlamentarische Behandlung im Einvernehmen mit dem Tiroler Landtag erfolgen möge.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez.Ing.Derfler

Der Generalsekretär:
gez.Dr.Korbl